



Jahrgang 26; Nummer 01/2020

Ketzin/Havel, den 03. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2019.....2
2. Bekanntmachungsanordnung über die Hebesatzsatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 20203
3. Hebesatzsatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 20203
4. Bekanntmachungsanordnung Aufwandsentschädigungssatzung3
5. Aufwandsentschädigungssatzung4
6. Bekanntmachungsanordnung 9. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die kommunalen Begegnungsstätten in der Stadt Ketzin/Havel und ihren Ortsteilen5
7. 9. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die kommunalen Begegnungsstätten in der Stadt Ketzin/Havel und ihren Ortsteilen6
8. Bekanntmachungsanordnung Vorhabenbezogener Bebauungsplan 02/18 „Wohnhaus am Weiher“7
9. Bekanntmachungsanordnung Bebauungsplan 03/18 „Baustraße“8
10. Bekanntmachungsanordnung 1. Änderung des Bebauungsplans 07/97 „Am Schützenplatz“10
11. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ketzin/Havel zu den Steuerbescheiden 201911

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

12. Impressum12

Folgende Beschlüsse wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2019 gefasst:

Beschluss zur Hebesatzsatzung 2020 der Stadt Ketzin/Havel

Beschluss-Nr.: 040-04/2019

Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung der Infrastrukturmittel für das 2. Halbjahr 2019

Beschluss-Nr.: 041-04/2019

Beschluss zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

Beschluss-Nr.: 042-04/2019

Beschluss zur 9. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die kommunalen Begegnungsstätten in der Stadt Ketzin/Havel und ihren Ortsteilen

Beschluss-Nr.: 043-04/2019

Beschluss zur Erweiterung der Stellenpläne 2020 und 2021 für eine/n Bürgerbeauftragten

Beschluss-Nr.: 044-04/2019

Beschluss zum Antrag auf Ausnahme von den Verboten der §§ 10 und 11 Landesimmissionsschutzgesetz Brandenburg für die Veranstaltungen „HavelBeach die Beachparty“ am 01.08.2020 und „Schlagerparty“ am 11.07.2020 im Strandbad **Beschluss-Nr.: 045-04/2019**

Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden im Aufstellungsverfahren für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 02/18 „Wohnhaus am Weiher“

Beschluss-Nr.: 046-04/2019

Beschluss zum Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 02/18 „Wohnhaus am Weiher“

Beschluss-Nr.: 047-04/2019

Beschluss zum Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 02/18 „Wohnhaus am Weiher“

Beschluss-Nr.: 048-04/2019

Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden im Aufstellungsverfahren für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 03/18 „Baustraße“

Beschluss-Nr.: 049-04/2019

Beschluss zum Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 03/18 „Baustraße“

Beschluss-Nr.: 050-04/2019

Beschluss zum Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 03/18 „Baustraße“

Beschluss-Nr.: 051-04/2019

Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden im Aufstellungsverfahren für die 1. Änderung des Bebauungsplans 07/97 „Am Schützenplatz“

Beschluss-Nr.: 052-04/2019

Beschluss über den Städtebaulichen Vertrag zur 1. Änderung des Bebauungsplans 07/97 „Am Schützenplatz“

Beschluss-Nr.: 053-04/2019

Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans 07/97 „Am Schützenplatz“

Beschluss-Nr.: 054-04/2019

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans 01/97 „Am Havelblick“ für das Flurstück 1217 der Flur 1, Gemarkung Ketzin

Beschluss-Nr.: 055-04/2019

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen der 1. Änderung der Gestaltungssatzung Treppen zur Erneuerung der Dachkonstruktion eines Nebengebäudes auf dem Flurstück 309

Beschluss-Nr.: 056-04/2019

Beschluss zur Verlängerung des Städtebaulichen Vertrages für den Bebauungsplan 01/93 „Pappelhain-Schumacherstraße“, 4. Änderung

Beschluss-Nr.: 057-04/2019

Beschluss zur Ausnahmeerteilung von der Veränderungssperre zum Bebauungsplan 05/16 „Brückenkopf Nord“ für den Abriss zweier Wochenendhäuser und entsprechende Ersatzneubauten auf dem Flurstück 447

Beschluss-Nr.: 058-04/2019

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen der 1. Änderung der Gestaltungssatzung für das Gebäude Karl-Liebnecht-Straße 6

Beschluss-Nr.: 059-04/2019

Beschluss zum Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans 01/96 „Havelweg“ für das Flurstück 477 der Flur 4, Gemarkung Ketzin

Beschluss-Nr.: 060-04/2019

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 07/97 „Am Schützenplatz“ für das Flurstück 59 der Flur 1, Gemarkung Ketzin

Beschluss-Nr.: 061-04/2019

Beschluss über die Versagung einer Ausnahmeerteilung von der Veränderungssperre zum Bebauungsplan 05/16 „Brückenkopf Nord“ für die Errichtung eines Gerätehauses auf dem Flurstück 744

Beschluss-Nr.: 062-04/2019

Beschluss zum Verkauf des Flurstücks 464/7 der Flur 1 in der Gemarkung Ketzin mit einer Größe von 2.801 m²

Beschluss-Nr.: 063-04/2019

Beschluss zum Verkauf einer Teilfläche in der Gemarkung Ketzin, Flur 4, Flurstück 228

Beschluss-Nr.: 064-04/2019

Beschluss zur Ausschreibung der Grundstücke „Am Gutsark“ im OT Zachow

Beschluss-Nr.: 065-04/2019

Beschluss zur Übernahme der öffentlichen Verkehrsfläche Steinstraße, Gemarkung Ketzin, Flur 1, Flurstücke 1221 und 1222

Beschluss-Nr.: 066-04/2019

Beschluss zur Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts über das Flurstück 314, Flur 8, Gemarkung Tremmen

Beschluss-Nr.: 067-04/2019

Beschluss zur Betreibung des Strandbades ab 2020

Beschluss-Nr.: 068-04/2019

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung über die Hebesatzsatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2020

Die Hebesatzsatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie wurde aufgrund der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2019 beschlossen.

Die Hebesatzsatzung 2020 wurde gem. § 67 Abs. 4 BbgKVerf der Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.12.2019 zugesandt. Sie ist nicht genehmigungspflichtig.

Ketzin/Havel, den 17.12.2019

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Hebesatzsatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S.965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21.03.1991 (BGBl. I S. 814) in Verbindung mit § 3 und der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I. S.286), alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2019 folgende Hebesatzsatzung erlassen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 310 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Ketzin/Havel, den 17.12.2019

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Ketzin/Havel wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2019 beschlossen und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ketzin/Havel, den 17.12.2019

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Ketzin/Havel

Aufgrund des § 30 Absatz 4 Satz 55 in Verbindung mit § 43 Absatz 4 Satz 4 und § 45 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL.I/07, Nr. 19, S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBL.I/19, Nr.38) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 16.12.2019 die folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadtverordneten, die Ortsvorsteher und die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung sowie die Fraktionsvorsitzende in der Stadtverordnetenversammlung erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
Der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält – sofern er nicht Hauptverwaltungsbeamter ist – eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung wird für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der von der Stadtverordnetenversammlung gebildeten Ausschüsse ein Sitzungsgeld gewährt.
Den Mitgliedern des Ortsbeirates wird für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld gewährt.
- (3) Den Vorsitzenden der Ausschüsse wird – sofern sie nicht gleichzeitig den Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung führen – ein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt.
- (4) Anspruch auf Verdienstausschluss besteht entsprechend den Voraussetzungen der Regelungen der §§ 20, § 30 Abs.4 und des § 45 Abs.5 BbgKVerf.

§ 2 Aufwandsentschädigung

Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder wird nach Maßgabe dieser Bestimmungen *wie folgt* festgelegt:

- (1) Die Stadtverordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **54 €**.
- (2) Die Ortsvorsteherinnen der Ortsteile Etzin und Paretz erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **185 €**.

Die Ortsvorsteherin des Ortsteils Zachow erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **260 €**.

Die Ortsvorsteherin des Ortsteils Falkenrehde und der Ortsvorsteher des Ortsteils Tremmen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **335 €**.
- (3) Die Mitglieder der Ortsbeiräte, die nicht gleichzeitig Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von **25 €**.
- (4) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von **216 €**.
- (5) Die Fraktionsvorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von **54 €**.
- (6) Der Vorsitzende des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung erhält – sofern er nicht gleichzeitig Hauptverwaltungsbeamter ist – eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von **180 €**.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung wird für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von **20 €** gewährt.
- (2) Den Mitgliedern von Ausschüssen wird für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von:
 - a) **20 €** für Stadtverordnete
 - b) **20 €** für sachkundige Einwohner je Sitzung gewährt.
- (3) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird für die Teilnahme an den Sitzungen ihres Ortsbeirates ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von **20 €** gewährt.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse, die nicht Vorsitzende einer Fraktion sind, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von **20 €**.

§ 4 Ersatz von nachgewiesenem Verdienstaussfall

Für den Ersatz von Verdienstaussfall wird i.S. der §§ 20, § 30 Abs.4 und des § 45 Abs.5 BbgKVerf ein Höchstsatz von 15,00 €/Stunde festgesetzt.

§ 5 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig von Beginn und Ende der ehrenamtlichen Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (2) Wird das Ehrenamt über einen Zeitraum von mehr als einem bis zu drei Monaten durch die/den Empfänger nicht ausgeübt, so wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für diesen Zeitraum um 50 v.H. reduziert.

Wird das Ehrenamt über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch die/den Empfänger nicht ausgeübt, so wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem vierten Monat eingestellt.
- (3) Die zu gewährende Aufwandsentschädigung und das zu gewährende Sitzungsgeld werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (4) Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats in dem das Mandat endet.
- (5) Am Ende der Legislaturperiode wird die Aufwandsentschädigung anteilig bis zur konstituierenden Sitzung gezahlt. Eine Doppel-Zahlung für wiedergewählte Stadtverordnete erfolgt nicht.

§ 6 Entschädigung für Vertreter/innen der Stadt Ketzin/Havel in rechtlich selbstständigen Unternehmen

- (1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter/innen der Stadt Ketzin/Havel in wirtschaftlichen Unternehmen gelten als angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 97 Abs. 8BbgVerf, soweit sie einen Betrag in Höhe von 1.000 € jährlich für jede Vertretungstätigkeit nicht überschreiten.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Aufwandsentschädigungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Aufwandsentschädigung der Stadt Ketzin/Havel vom 09.09.2019 außer Kraft gesetzt.

Ketzin/Havel, 16.12.2019

Gez. Bernd Lück
Bürgermeister

gez. Jürgen Tschirch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die 9. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die kommunalen Begegnungsstätten in der Stadt Ketzin/Havel und ihren Ortsteilen vom 17.12.2019 wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2019 beschlossen und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ketzin/Havel, den 17.12.2019

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

9. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die kommunalen Begegnungsstätten in der Stadt Ketzin/Havel und ihren Ortsteilen

§ 1 Geltungsbereich

Die folgenden Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind für die nachstehend aufgeführten kommunalen Begegnungsstätten in der Stadt Ketzin/Havel anzuwenden:

- a) OT Etzin: An der Sandschelle 3 (Mehrzweckhalle)
- b) OT Falkenrehde: Potsdamer Allee 37 b (Dorfgemeinschaftshaus)
- c) OT Tremmen: Schulstr. 16 (Veranstaltungs- und Versammlungsraum im EG)
- d) OT Zachow: Gutenpaarener Dorfstr. 1 g (Dorfgemeinschaftshaus)
- e) Stadt Ketzin/Havel: Rathausstr. 29 (Stadthaus Bürgersaal im EG)
Rathausstr., Freilichtbühne mit Innenhof und Sanitäranlagen
Rathausstr. 7 (Rathaus) Sitzungssaal 1. OG

§ 2 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der in § 1 benannten Räumlichkeiten und der Freilichtbühne wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Dieses Nutzungsentgelt beträgt:

| Objekt | Nutzungsentgelt | | | |
|--|-----------------|-------------------------------------|--|---|
| | Private Nutzung | Kommerzielle Nutzung (mit Eintritt) | Sprachkurse, Sportgruppen, Seniorenentreffen | Zusätzliche Entgelte |
| OT Etzin, An der Sandschelle 3 | 65 € | 65 € | 1 € (pro Durchführung und Teilnehmer) | 3 € Bierzeltgarnitur (1 Tisch, 2 Bänke) |
| OT Falkenrehde, Potsdamer Allee 37 b Großer Saal, 1 Tag Kleiner Saal, 1 Tag | 100 € 50 € | 100 € 50 € | 1 € (pro Durchführung und Teilnehmer) | 3 € Bierzeltgarnitur (1 Tisch, 2 Bänke) |
| OT Tremmen, Schulstraße 16 | 65 € | 65 € | 1 € (pro Durchführung und Teilnehmer) | 3 € Bierzeltgarnitur (1 Tisch, 2 Bänke) |
| OT Zachow, Gutenpaarener Dorfstraße 1g | 70 € | 70 € | 1 € (pro Durchführung und Teilnehmer) | 3 € Bierzeltgarnitur (1 Tisch, 2 Bänke) |
| Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 29 | 100 € | 220 € | 1 € (pro Durchführung und Teilnehmer) | 3 € Bierzeltgarnitur (1 Tisch, 2 Bänke) 2 € Sonnenschirm |
| Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 7 | 100 € | 220 € | 1 € (pro Durchführung und Teilnehmer) | 3 € Bierzeltgarnitur (1 Tisch, 2 Bänke) 2 € Sonnenschirm |
| Stadt Ketzin/Havel, Freilichtbühne | 45 € | 90 € | - | 3 € Bierzeltgarnitur (1 Tisch, 2 Bänke) 2 € Sonnenschirm 85 € Nebenkosten pauschal (Energie, Trink- u. Schmutzwasser, Herrichten d. Fläche) |

§ 3 Überlassung

Vor einer Nutzung ist in jedem Falle ein Nutzungsvertrag mit dem Nutzer zu schließen.

Das Nutzungsentgelt gemäß § 2 für einen Tag wird für jeweils 24 Stunden von 10:00 Uhr des Nutzungstages erhoben. Die Zahlung des Nutzungsentgeltes ist spätestens bei der Schlüsselübergabe nachzuweisen. Die Schlüssel können auch nach Absprache zwischen dem Nutzer und dem Vermieter übergeben werden.

Die Nutzung der Räumlichkeiten in den jeweiligen Einrichtungen ist auch an ½ Tagen (6 h) möglich. Das Nutzungsentgelt ist dementsprechend zu halbieren, z. B. Puppentheateraufführungen.

Die Räume müssen vor Dienstbeginn im Stadthaus in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung stehen. Die Rückgabe der Räume sowie der Schlüssel und der Alarmcard hat bis zum nächsten Werktag 12:00 Uhr zu erfolgen.

Der Nutzer hat einen ausreichenden Privathaftpflichtversicherungsschutz für Mietschäden für die jeweilige Veranstaltung nachzuweisen. Bei der Durchführung einer gewerblichen Veranstaltung (z. B.: Konzert, Messe, Vernissage) ist der Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung vorzulegen.

§ 4 Kautio

Für die Nutzung der Räume in den Ortsteilen wird eine Kautio in Höhe von 50,00 € erhoben. Für den Bürgersaal im Stadthaus, Rathaussitzungssaal und der Freilichtbühne wird eine Kautio in Höhe von 200,00 € erhoben. Diese kann durch den Bürgermeister bei risikobehafteten Veranstaltungen angemessen erhöht werden. Die Kautio wird beim Vergabeberechtigten hinterlegt. Sie wird nach Abschluss der Nutzung und bei Nachweis ordnungsgemäßer Übergabe der Räume und genutzten Inventargegenständen im gereinigten Zustand an den Nutzungsberechtigten erstattet.

Die Nutzungsentgelte sind durch den Vergabeberechtigten mindestens quartalsweise bei der Stadtkasse abzurechnen.

§ 5 Ermäßigung oder Erlass des Nutzungsentgeltes

- 1) Für Nutzungen der Räumlichkeiten durch die Stadt Ketzin/Havel oder die jeweiligen Ortsteile selbst wird kein Nutzungsentgelt erhoben.
- 2) Die/Der Vergabeberechtigte wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem Bürgermeister der Stadt Ketzin/Havel bei Veranstaltungen besonderer Art (wie z. B. Ausstellungen, Wohltätigkeitskonzerte u. ä.) das Entgelt aufgrund der Art und Dauer der Veranstaltung/Nutzung zu ermäßigen oder zu erlassen.

Es ist in jedem Fall die Reinigung in Höhe von 35,00 € für den Bürgersaal in Ketzin/Havel Rathausstr. 29 zu entrichten.

- 3) Nutzung der Räumlichkeiten durch örtliche gemeinnützige Vereine:

Für den laufenden Probebetrieb ist kein Nutzungsentgelt zu entrichten. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, für die Stadt Ketzin/Havel drei gemeinnützige Veranstaltungen im Jahr durchzuführen bzw. zu unterstützen. **Diese sind mit den Vergabeberechtigten abzustimmen und der Stadtverwaltung am Ende des Jahres nachzuweisen. Anderenfalls wird ein Nutzungsentgelt nachträglich erhoben.**

§ 6 Inkrafttreten

Die 9. Änderung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung tritt ab dem 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten anderslautende Regelungen außer Kraft.

Ketzin/Havel, den 17.12.2019

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Stadt Ketzin/Havel

Ketzin/Havel, den 17.12.2019

Bekanntmachungsanordnung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 02/18 „Wohnhaus am Weiher“, Geltungsbereich: Flur 3, Flurstück 277 der Gemarkung Etzin mit einer Fläche von ca. 2.429 m², wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ketzin/Havel am 16.12.2019 beschlossen.

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ketzin/Havel in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 02/18 „Wohnhaus am Weiher“ nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel an.

Auf die Vorschriften des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Satzung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen:

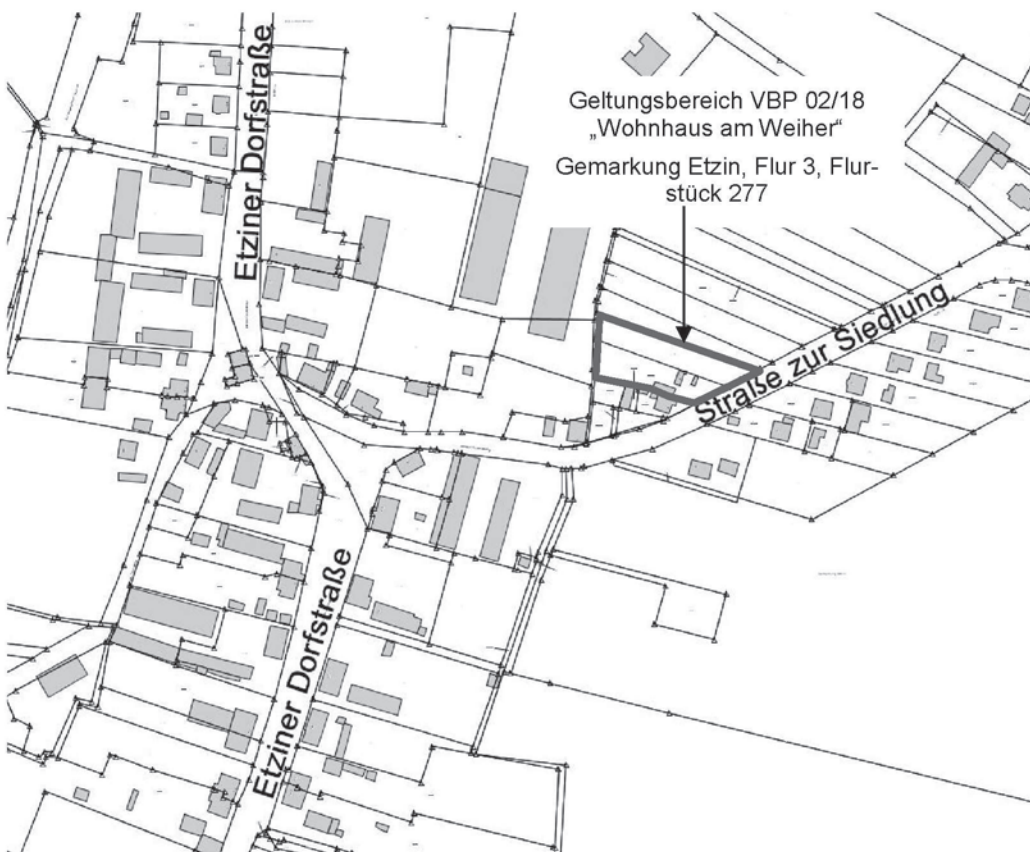
§ 215 Abs. 1 BauGB: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von etwaigen Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage ab im Verwaltungsgebäude Rathausstr. 29, Zimmer OG 12, 14669 Ketzin/Havel, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gez. Bernd L ü c k
Bürgermeister



Stadt Ketzin/Havel

Ketzin/Havel, den 17.12.2019

Bekanntmachungsanordnung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 03/18 „Baustraße“, Geltungsbereich: Flur 3, Flurstück 308 der Gemarkung Ketzin mit einer Fläche von ca. 1.850 m², wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ketzin/Havel am 16.12.2019 beschlossen.

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ketzin/Havel in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 03/18 „Baustraße“ nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel an.

Auf die Vorschriften des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Satzung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB: Unbeachtlich werden

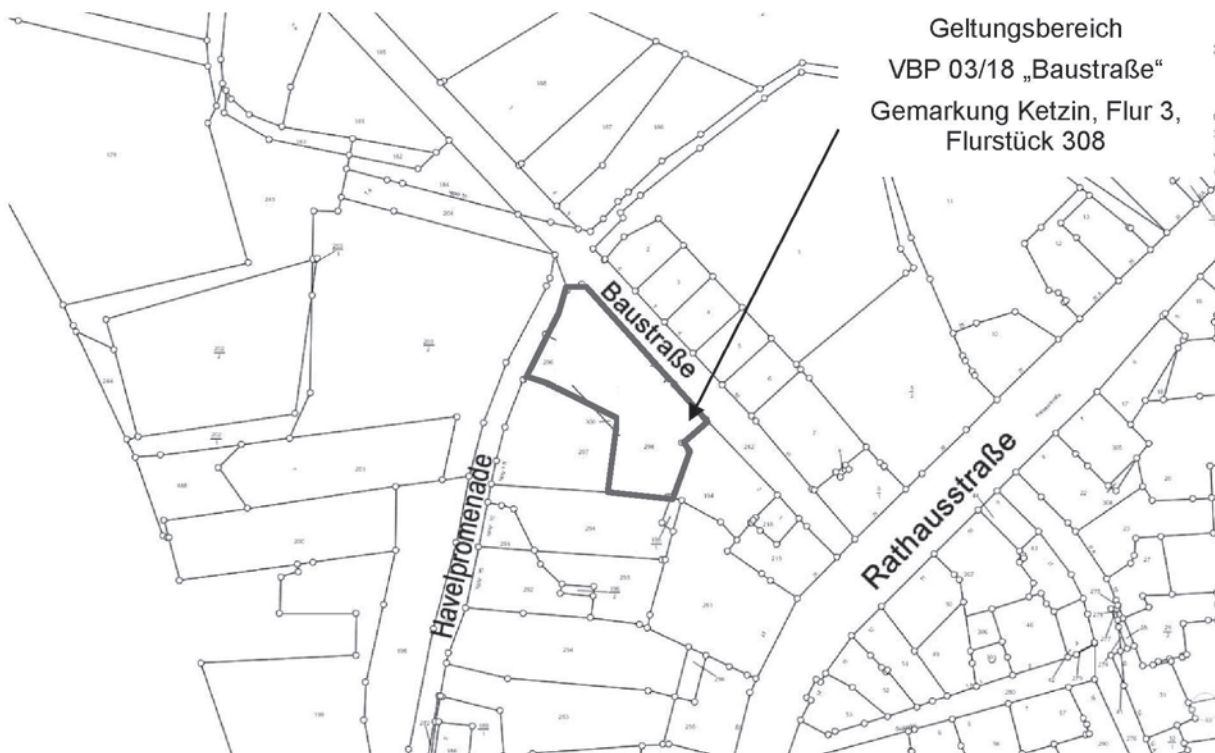
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von etwaigen Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage ab im Verwaltungsgebäude Rathausstr. 29, Zimmer OG 12, 14669 Ketzin/Havel, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gez. Bernd L ü c k
Bürgermeister



Stadt Ketzin/Havel

Ketzin/Havel, den 17.12.2019

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung des Bebauungsplans 07/97 „Am Schützenplatz“, Geltungsbereich: Flur 1, Flurstücke 59 t/w., 987 und 54/2 t/w. der Gemarkung Ketzin mit einer Fläche von ca. 2.905 m², wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ketzin/Havel am 16.12.2019 beschlossen.

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ketzin/Havel in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans 07/97 „Am Schützenplatz“ nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel an.

Auf die Vorschriften des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Satzung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von etwaigen Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage ab im Verwaltungsgebäude Rathausstr. 29, Zimmer OG 12, 14669 Ketzin/Havel, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

gez. Bernd L ü c k
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ketzin/Havel zu den Steuerbescheiden 2019

Die Stadtverwaltung Ketzin/Havel weist darauf hin, dass die im Kalenderjahr 2019 versandten Steuer- und Abgabenbescheide

– zur Grundsteuer A und B sowie zur Zweitwohnungssteuer –

auch für die Folgejahre gültig sind, sofern sie nicht durch eine erneute Steuerfestsetzung geändert wurden.

Die Steuerpflichtigen erhalten somit im Januar 2020 für die vorgenannten Steuern keine neuen Steuer- und Abgabenbescheide für das Veranlagungsjahr 2020.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleichen Steuern wie im Vorjahr zu entrichten haben, können diese durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Der Steuerschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides zu den bisherigen Fälligkeitsterminen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der letzten festgesetzten Jahressteuer zu entrichten.

Eine separate Zahlungsaufforderung erfolgt nicht!

Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. (§122 Abs. 4 Satz 3 der Abgabenordnung)

Ein Bescheid wird von Amts wegen aufgehoben oder geändert, wenn die Abgabepflicht entfällt, sich die Besteuerungsgrundlagen oder die Höhe des Abgabebetrags ändern (§ 12 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg.)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweise:

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Verwaltungsaktes nicht gehemmt und die Zahlungspflicht nicht aufgeschoben.

Die Stadt Ketzin/Havel weist darauf hin, dass bei einer Nichtbeachtung der Fälligkeiten automatisch das EDV-bedingte Mahnverfahren einsetzt.

Es besteht die Möglichkeit, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Entsprechende Vordrucke sind bei der Stadt Ketzin/Havel im Bürgerbüro, im Sachgebiet Steuern und im Internet unter www.ketzin.de/Bürgerservice/Formulare erhältlich. Die Einzugsermächtigung kann auf dem Postweg versandt, oder auch persönlich im Bürgerbüro oder im Sachgebiet Steuern der Stadt Ketzin/Havel abgegeben werden.

Fachbereich II**Kämmerei / Steuern**Allgemeine Öffnungszeiten:

Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Auskunft erteilt unter Telefon:

033233/720-229 Frau Werner

Telefax: 033233/720-299

Internet: www.ketzin.de

E-Mail: info@ketzin.de

Zusätzliche Öffnungszeiten Bürgerbüro

Montag

08.00 - 12.00 Uhr.

gez. Nicole Pydde

Kämmerin

Nichtamtlicher Teil**Impressum**

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel erscheint in der Regel 3 Wochen nach den Stadtverordnetenversammlungen (Termine unter www.ketzin.de) in einer Auflage von 500. Es ist kostenlos an folgenden Ausgabestellen in Ketzin/Havel erhältlich: Rathaus (Rathausstr. 7) und Stadthaus/Bürgerbüro (Rathausstr. 29), Tourist-Information (Rathausstraße 18) sowie bei den Ortsvorstehern zu den bekannten Sprechzeiten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren bezogen werden. Außerdem kann es über die Anmeldung zum Newsletter auf der Internetseite www.ketzin.de per E-Mail zugesendet werden.

Herausgeber

Stadt Ketzin/Havel
Der Bürgermeister
Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel